

## KOMMISSION ARBEITSSICHERHEIT

### Absturzsicherungsmassnahmen auf Dächern

Rechtssituation im Zusammenhang mit der Installationspflicht von Absturzsicherungssystemen für Unterhaltsarbeiten auf Dächern

#### Rechtsgrundlage:

Übergeordnet gilt das Unfallversicherungsgesetz (**UVG**),  
in Bezug auf Unterhaltsarbeiten an Bauwerken gilt die Bauarbeitenverordnung  
(**BauAV:2006**)

#### Notwendigkeit von Absturzsicherungsmassnahmen

*Die Arbeitsplätze müssen sicher und über sichere Verkehrswege **BauAV Art. 8.1** zu erreichen sein.*

Ab folgenden Absturzhöhen müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden

- > 2m: Generell **BauAV Art. 15**
- > 3m: (Traufhöhe) bei Arbeiten auf Dächern **BauAV Art. 18 +28**
- > 5m: Bei Sturzmöglichkeit durch die Dachfläche **BauAV Art. 33.2**
- > 5m: Bei Arbeiten von kurzer Dauer (< Total 2 Manntage) **BauAV Art. 31.1a**

#### Allgemeine Verantwortlichkeit:

*Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.*

**BauAV, Art. 3.1**

Es gilt demnach der Grundsatz, dass Bauten so zu erstellen und zu unterhalten sind, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. (z.T. auch in kantonalen Baugesetzen verankert)

Bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind alle erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Die für Instandhaltung und Reinigung erforderlichen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Mittel müssen zur Verfügung stehen.

**VUV<sub>1</sub>, Art. 37.2**

Der Arbeitgeber (Unternehmer) ist für die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen bei Bauarbeiten verantwortlich.

**BauAV Art. 3.2**

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass geeignete Materialien, Installationen und Geräte in genügender Menge und rechtzeitig zur Verfügung stehen. **BauAV Art. 3.5**

## Realisierung der Absturzsicherungsmassnahmen bei Dach-Unterhaltsarbeiten

Der Unternehmer hat beispielsweise folgende Realisierungsmöglichkeiten:

- Montage eines durchgehenden Fassadengerüsts, welches **BauAV Art. 18** den Dachrand um mindestens 80cm überragt
- Montage eines umlaufenden Geländers, freistehend auf der Dachhaut, am Dachrand geklemmt, oder mechanisch in die Fassadenbrüstung befestigt. **SN-EN13374**
- Einsatz eines Seilsicherungssystems in Kombination mit persönlicher Schutzausrüstung. (Bedingungen nachfolgend)

## Rahmenbedingungen beim Einsatz von Seilsicherungssystemen mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA):

- Die Arbeitnehmer müssen sich an baumustergeprüften Anschlagpunkten sichern können.  
**Basis: SN-EN795, STEG<sub>2</sub> Art.3, Art. 4.2, STEV<sub>3</sub> Art. 3.3, Art. 8.4 & Anhang 1 C**
- Die Arbeitnehmer müssen mit zugelassener PSA gegen Absturz ausgerüstet und im Umgang damit instruiert sein.

### Fazit:

Zwar trifft den Bauherrn aus der BauAV keine direkte gesetzliche Verpflichtung, auf seinem Bauwerk ein fest installiertes Absturzsicherungssystem zu installieren.

Er muss aber anderweitig sicherstellen, dass der ausführende Unternehmer die geltenden Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten einhalten kann.

### Haftung des Werkeigentümers

**OR<sub>4</sub> 58**

*<sup>1</sup> Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.*

*<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.*

### Sichernde Massregeln

**OR 59**

*<sup>1</sup> Wer von dem Gebäude oder Werke eines andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigentümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe.*

*<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigentum.*

### Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

**StGB<sub>5</sub> Art. 229**

*<sup>1</sup> Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dabei wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.*

**Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen StGB Art. 230**

*<sup>1</sup> Wer vorsätzlich in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt, wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt, und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.*

Der Bauherr hat neben der Einhaltung seiner gesetzlichen Verantwortung aber auch ein grundsätzliches Interesse, die wiederkehrenden Unterhaltskosten möglichst gering zu halten. Die Erfahrung zeigt, dass ein fest installiertes System im Vergleich zur regelmässigen Montage und Demontage einer temporären Konstruktion (Geländer oder Fassadengerüst) wirtschaftlicher ist und ein deutlich geringeres Gefährdungspotential aufweist.

Weitere klare Aussagen finden sich auch in der Norm **SIA271:2007**, Art. 2.1.3.2  
Diese Norm ist seit 1.9.2007 in Kraft und definiert den sogenannten Stand der Technik.

**SIA271:2007, Abdichtungen von Hochbauten  
Kontrolle, Unterhalt, Nutzung, Arbeitssicherheit**

**Art. 2.1.3.1** Das Abdichtungssystem ist so zu projektieren, dass Kontrolle und Unterhalt sichergestellt sind.

**Art. 2.1.3.2**

Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeitenverordnung (BauAV Art. 3 & 8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Freundliche Grüsse

**Gebäudehülle Schweiz**  
Beratungsstelle Arbeitssicherheit  
Jürg Studer

1 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten  
2 Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten  
3 Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten  
4 Obligationenrecht  
5 Strafgesetzbuch